



J. Ehrungsordnung (EO)

§ 1	Allgemeines	2
§ 2	Ernennung	2
§ 3	Auszeichnungen.....	2
§ 4	Verdienstnadel	2
§ 5	Ehrennadel.....	2
§ 6	Ehrenring	3
§ 7	Anträge	3
§ 8	Verleihung.....	3
§ 9	Ehrungsausschuss.....	3
§ 10	Urkunden und Veröffentlichung	3
§ 11	Widerruf von Ernennungen und Auszeichnungen.....	3
§ 12	Erinnerungszeichen.....	4
§ 13	Erinnerungsmedaljen	4

§ 1 Allgemeines

Der Westdeutsche Fußballverband ehrt Personen, die sich um den Fußballsport bzw. die Leichtathletik verdient gemacht haben, durch Ernennung zum Ehrenpräsidenten oder zum Ehrenmitglied oder durch Auszeichnungen und Erinnerungszeichen.

§ 2 Ernennung

- (1) Zum Ehrenpräsidenten soll nur derjenige ernannt werden, der das Amt des Präsidenten des WDFV besonders verdienstvoll geführt hat.
- (2) Zum Ehrenmitglied kann nur derjenige ernannt werden, der sich um den Fußballsport bzw. die Leichtathletik und um den WDFV in besonders hohem Maße verdient gemacht hat.

§ 3 Auszeichnungen

Als Auszeichnung kann verliehen werden:

- a) die WDFV-Verdienstnadel,
- b) die silberne Ehrennadel,
- c) die goldene Ehrennadel,
- d) der Ehrenring.

§ 4 Verdienstnadel

- (1) Die Verdienstnadel kann Personen verliehen werden, die sich ohne Bekleidung eines Amtes im WDFV Verdienste um den Fußballsport bzw. die Leichtathletik erworben haben.
- (2) Voraussetzung für die Verleihung der Verdienstnadel ist in der Regel, dass der Betreffende drei Jahre im Besitz der goldenen Ehrennadel seines Landesverbandes ist.

§ 5 Ehrennadel

- (1) Die silberne Ehrennadel kann für langjährige verdienstvolle Arbeit in einem Amt des WDFV bzw. des WFV oder des WLW verliehen werden.
- (2) Die goldene Ehrennadel kann an Personen verliehen werden, die sich nach der Verleihung der silbernen Ehrennadel weiterhin besondere Verdienste um den Fußballsport bzw. die Leichtathletik und den WDFV erworben haben. Zwischen der Verleihung der silbernen und der goldenen Ehrennadel soll ein Zeitraum von fünf Jahren liegen.
- (3) In besonders begründeten Fällen können Ausnahmen gemacht werden.

§ 6 Ehrenring

Der Ehrenring kann an Personen verliehen werden, die sich in herausragender Weise um den Sport im Allgemeinen oder um den Fußballsport bzw. die Leichtathletik im Besonderen verdient gemacht haben.

§ 7 Anträge

- (1) Antragsberechtigt für die Ernennung zum Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglied ist das Präsidium des WDFV. Das Präsidium eines Landesverbandes kann einen entsprechenden Antrag an das Präsidium des WDFV richten.
- (2) Die Verleihung von Auszeichnungen erfolgt auf Anregung von mindestens drei Mitgliedern des Präsidiums des WDFV oder auf Antrag des Präsidiums eines Landesverbandes an das Präsidium des WDFV.
- (3) Die Anträge sollen mindestens drei Monate vor dem Zeitpunkt des in Aussicht genommenen Ernennungs- oder Verleihungstages gestellt werden.

§ 8 Verleihung

- (1) Die Ernennung zum Ehrenmitglied und zum Ehrenpräsidenten richtet sich nach § 13 der Satzung.
- (2) Der Ehrenring wird vom Präsidium des WDFV verliehen.
- (3) Die Verdienstnadel und die Ehrennadel werden vom Ehrungsausschuss (§ 9) verliehen.

§ 9 Ehrungsausschuss

Bevor die zuständigen WDFV-Organen über eine Ernennung oder Auszeichnung beschließen, sind die Anträge einem Ehrungsausschuss zur Stellungnahme zuzuleiten. Der Ehrungsausschuss besteht aus mindestens vier Mitgliedern. Diese werden vom Präsidium bestimmt. In den Ehrungsausschuss sollen nur verdiente Förderer des Fußballsports bzw. der Leichtathletik berufen werden. Sie bleiben bis zu ihrer Abberufung durch das Präsidium im Amt.

§ 10 Urkunden und Veröffentlichung

Über Ernennungen und Auszeichnungen werden Urkunden ausgehändigt. Die Ehrungen werden in den Amtlichen Mitteilungen des WDFV veröffentlicht.

§ 11 Widerruf von Ernennungen und Auszeichnungen

- (1) Der Verbandstag kann die Ernennung zum Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglied auf Antrag des Präsidiums des WDFV widerrufen, wenn der Betroffene sich seiner Ernennung als unwürdig erwiesen hat.

Das Präsidium eines Landesverbandes kann dies beim Präsidium des WDFV beantragen.

- (2) Das Präsidium hat das Recht, Auszeichnungen zu entziehen, wenn die Voraussetzung gemäß Absatz 1 vorliegt.
- (3) Die Betroffenen sind verpflichtet, die Auszeichnungen und Urkunden an den WDFV zurückzugeben, wenn ihre Ehrungen rückgängig gemacht werden.

§ 12 Erinnerungszeichen

- (1) Zur Erinnerung an
 - a) die Erringung der Regionalmeisterschaft in der Amateur- und der Jugendklasse,
 - b) den WDFV-Pokalsieger der Senioren und der Jugend,
 - c) die Teilnahme an Auswahlspielen des WDFVwerden vom Präsidium des WDFV Erinnerungszeichen ausgegeben.
- (2) Erinnerungszeichen sind
 - zu 1a), 1b) Erinnerungsmedaillen in Gold und in Silber,
 - zu 1c) Erinnerungsnadeln für Auswahlspieler in Silber und Gold.

§ 13 Erinnerungsnadeln

Spieler, die ihr erstes Spiel in der Auswahlmannschaft des WDFV gespielt haben, erhalten eine silberne, solche, die ihr zehntes Spiel gespielt haben, eine goldene Erinnerungsnadel.